

Zusatzprotokoll zum Landeszusatzvertrag der 2. Ebene der Autonomen Provinz Bozen Tertiärsektor Verteilung Dienstleistungsgewerbe vom 26. September 2016

Am 21. Juni 2019

Zwischen

dem Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol mit Sitz in Bozen, vertreten durch den Präsidenten pro tempore Philipp Moser, der durch Vizepräsident Dott. Sandro Pellegrini, Direktor Dott. Bernhard Hilpold und die Bereichsleiterin für Gewerkschaftsangelegenheiten Dott.ssa Sabine Mayr unterstützt wird,

und

den Südtiroler Gewerkschaftsorganisationen:

Asgb Handel: vertreten durch Alex Piras

Filcams Cgil/Agb: vertreten durch Antonella Costanzo

Fisascat Sgb/Cisl: vertreten durch Ulrike Egger

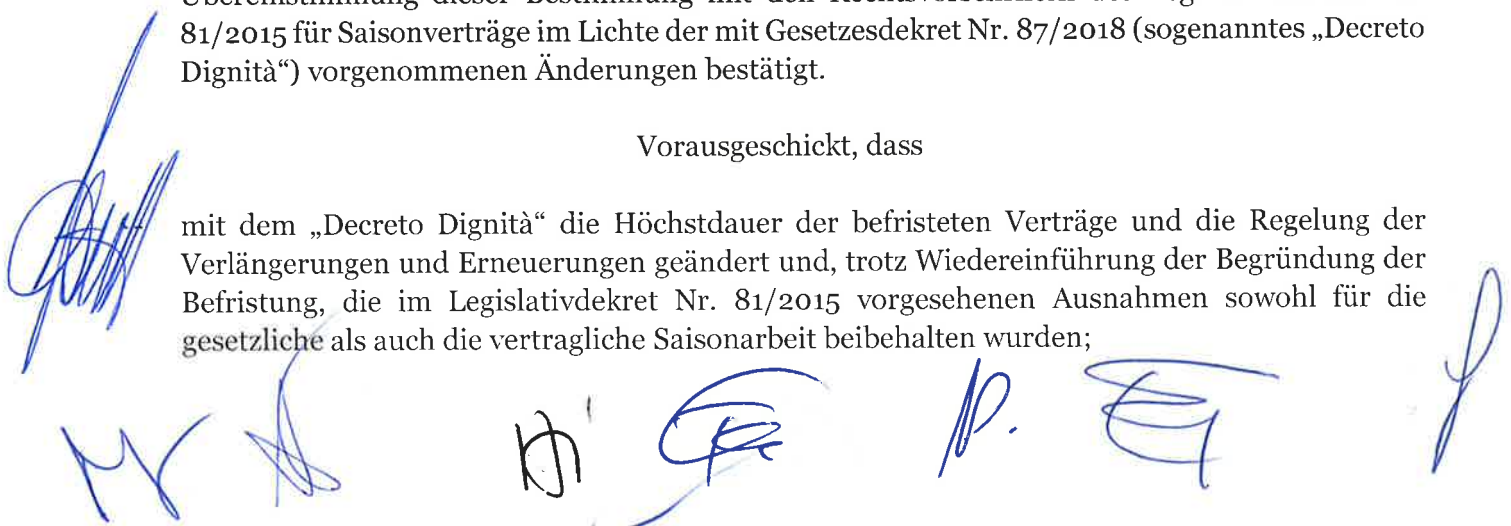
Uiltucs Uil/Sgk: vertreten durch Walter Largher

Nach Einsicht

- in das Legislativdekret Nr. 81 vom 15. Juni 2015 in geltender Fassung;
- in den gesamtstaatlichen Kollektivvertrag für den Tertiärsektor, die Verteilung und das Dienstleistungsgewerbe vom 30. März 2015 (im Folgenden KV TVD) und insbesondere dessen Art. 66-bis;
- in den Landeszusatzvertrag der 2. Ebene der Autonomen Provinz Bozen Tertiärsektor Verteilung Dienstleistungsgewerbe vom 26. September 2016;
- in das Vereinbarungsprotokoll vom 17. April 2019 zwischen Confcommercio Imprese per l'Italia und den Gewerkschaftsorganisationen Filcams Cgil, Fisascat Cisl und Uiltucs Uil, welches die Gültigkeit und vollständige Anwendbarkeit von Art. 66-bis des KV TVD sowie die Übereinstimmung dieser Bestimmung mit den Rechtsvorschriften des Legislativdekrets Nr. 81/2015 für Saisonverträge im Lichte der mit Gesetzesdekret Nr. 87/2018 (sogenanntes „Decreto Dignità“) vorgenommenen Änderungen bestätigt.

Vorausgeschickt, dass

mit dem „Decreto Dignità“ die Höchstdauer der befristeten Verträge und die Regelung der Verlängerungen und Erneuerungen geändert und, trotz Wiedereinführung der Begründung der Befristung, die im Legislativdekret Nr. 81/2015 vorgesehenen Ausnahmen sowohl für die gesetzliche als auch die vertragliche Saisonarbeit beibehalten wurden;



- im KV TVD mit Erneuerungsabkommen vom 30. März 2015 der Art. 66-bis „Befristeter Arbeitsvertrag in Tourismusorten“ eingeführt wurde, der zusätzlich zum DPR Nr. 1525 vom 7. Oktober 1963 in geltender Fassung weitere Fälle von Saisonarbeit vorsieht und bestimmt, dass die Orte mit überwiegend touristischer Ausrichtung, in denen die vorgenannten befristeten Einstellungen erfolgen, mit allen in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Ausnahmen, in dem von den vertragsschließenden Gebietsorganisationen unterzeichneten territorialen Kollektivvertrag festzulegen sind;
- für die befristeten Arbeitsverträge, die gemäß Art. 66-bis in den in den territorialen Zusatzabkommen festgelegten Orten mit überwiegend touristischer Ausrichtung abgeschlossen werden, daher weiterhin die für Saisonarbeit geltende Regelung angewendet werden kann, mit den entsprechenden Ausnahmen, was die Dauer des Arbeitsverhältnisses (Art. 19, Abs. 2), die mengenmäßigen Beschränkungen (Art. 23, Abs. 2, Buchstabe c); die sogenannte Stop&Go Regelung (Art. 21, Abs. 2) sowie die Verlängerungen und Erneuerungen ohne Begründung (Art. 21, Abs. 2) betrifft;
- die Südtiroler Wirtschaft zu einem großen Teil auf touristischen und saisonalen Tätigkeiten basiert, was sich auch stark auf das Beschäftigungsniveau auswirkt, und folglich auch die ganzjährig geöffneten Betriebe mit Sitz oder Niederlassung in Südtirol, die den KV TVD anwenden, in bestimmten Zeiten des Jahres eine erhebliche Zunahme der Tätigkeit verzeichnen und dafür Arbeitskräfte benötigen, die ausschließlich für diese Erfordernisse eingestellt werden;
- im Landeszusatzvertrag der 2. Ebene der Autonomen Provinz Bozen Tertiärsektor Verteilung Dienstleistungsgewerbe vom 26. September 2016 unter Titel II „Befristete Arbeitsverträge“ bereits Orte mit überwiegend touristischer Ausrichtung und Zeiten mit hohen saisonal bedingten Arbeitsspitzen festgelegt wurden, die jedoch angesichts der immer stärkeren touristischen Ausrichtung und der saisonal bedingten Zunahme der Tätigkeit in ganz Südtirol auch für Jahresbetriebe mittlerweile unzureichend sind.

All dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Die Vorbemerkungen sind wesentlicher Bestandteil dieses Zusatzprotokolls.
2. Dieses Zusatzprotokoll kann nur von Betrieben angewandt werden, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Südtirol haben, die Mitglied in der Bilateralen Körperschaft der Provinz Bozen EbK sind und den KV TVD sowohl für den wirtschaftlichen/normativen Teil als auch für den obligatorischen Teil, einschließlich Art. 243-bis „Beiträge für Vertragsbestand“, sowie den Landeszusatzvertrag der 2. Ebene der Autonomen Provinz Bozen Tertiärsektor Verteilung Dienstleistungsgewerbe vollumfänglich einhalten. Dieser Artikel wird von den Vertragsparteien angenommen und ist mit voller rechtlicher und vertraglicher Wirkung wesentlicher und unabdingbarer Bestandteil dieses Zusatzprotokolls.
3. Der Titel II „Befristete Arbeitsverträge“ des Landeszusatzvertrages der 2. Ebene der Autonomen Provinz Bozen Tertiärsektor Verteilung Dienstleistungsgewerbe vom 26. September 2016 wird wie folgt geändert:

Art. 18 – Befristete Arbeitsverträge in Tourismusorten

Unbeschadet der Möglichkeit zum Abschluss von befristeten Verträgen gemäß Art. 23, Punkt 2), Buchstabe c) sowie Art. 19 und Art. 21 des Legislativdekrets Nr. 81/2015 unter Beachtung von Art. 66-bis des KV TVD in geltender Fassung vereinbaren die Vertragsparteien, dass in allen Südtiroler Gemeinden während:

- der Sommerzeit vom 15. Juni bis 15. September;
- der Winterzeit vom 20. November bis 28./29. Februar;

die dort abgeschlossenen befristeten Verträge zur Bewältigung von hohen Arbeitsspitzen auf saisonale Gründe zurückgeführt werden können. Damit soll der touristischen Ausrichtung ganz Südtirols in diesen Zeiträumen Rechnung getragen werden.

Bei der Verwendung dieser Verträge wird daher die Einhaltung der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen: Höchstdauer (Art. 19, Abs. 2 des Legislativdekrets Nr.81/2015), mengenmäßige Beschränkungen für den Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse (Art. 23, Abs. 2, Buchstabe c des Legislativdekrets Nr. 81/2015), Einhaltung der Zeitabstände bei aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitsverträgen (Art. 21, Abs. 2, Buchstabe c des Legislativdekrets Nr. 81/2015), Erneuerung oder Verlängerung, insofern als diese auch ohne die in Art. 19, Abs. 1 des Legislativdekrets Nr. 81/2015 genannten Bedingungen zulässig sind (Art. 21, Abs. 1 des Legislativdekrets Nr. 81/2015).

Ausschließlich in den im nachstehenden Art. 19 genannten Gemeinden wird die touristische bzw. saisonale Tätigkeit ganzjährig anerkannt.

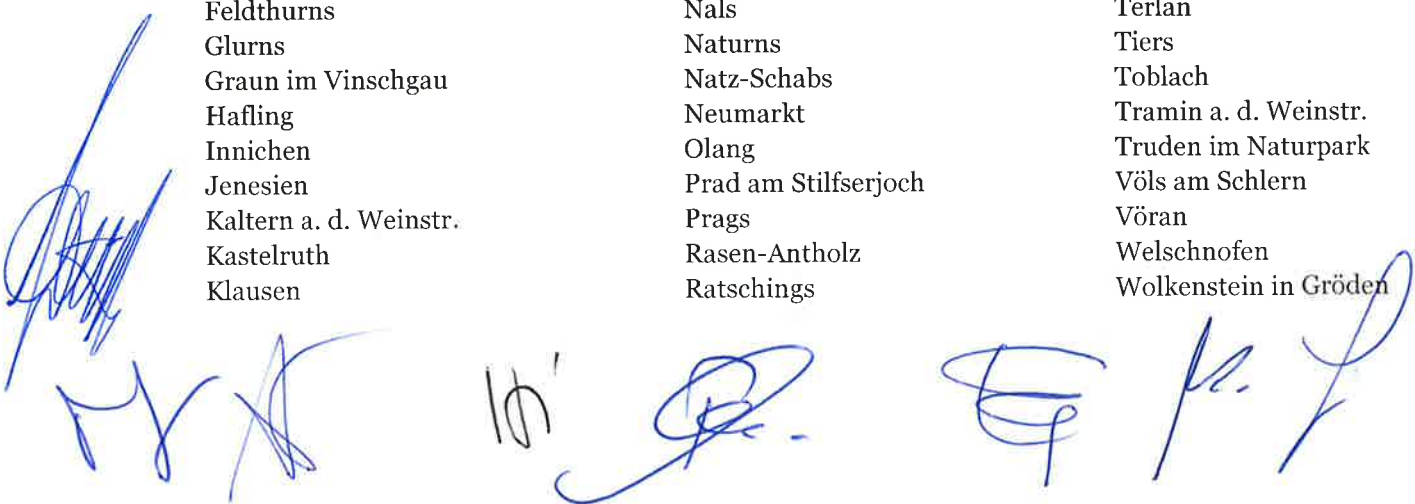
Für die in diesen Gemeinden ansässigen Betriebe können Saisonverträge, d.h. Verträge mit allen in den geltenden und oben erwähnten Rechtsvorschriften vorgesehenen Ausnahmen abgeschlossen werden, sofern die Summe der einzelnen befristeten Saisonverträge die Gesamtschwelle von 270 Kalendertagen im Zeitraum 01.01. – 31.12. pro Arbeitnehmer/in nicht übersteigt.

Zur Anwendung dieses Zusatzprotokolls muss bei Vertragsabschluss angegeben werden, ob es sich um einen befristeten Vertrag aus saisonalen Gründen handelt. In diesem Fall muss die Begründung für den Saisonvertrag unter Verweis auf die oben erwähnten Zeiten mit hohen Arbeitsspitzen oder, im Falle der im nachstehenden Artikel genannten Gemeinden, unter Verweis auf die Saisontätigkeit angegeben werden.

Art. 19 – Orte mit überwiegend touristischer Ausrichtung

Als Gemeinden mit überwiegend touristischer Ausrichtung gelten:

Abtei	Kurtatsch a. d. Weinstr.	Ritten
Ahrntal	Kurtinig a. d. Weinstr.	Sand in Taufers
Aldein	Lana	Sarntal
Andrian	Latsch	Schenna
Auer	Mals	Schlanders
Corvara/Abtei	Margreid a. d. Weinstr.	Schnals
Deutschnofen	Marling	Sexten
Tirol	Mölten	St. Christina in Gröden
Enneberg	Montan	St. Ulrich
Eppan a. d. Weinstr.	Mühlbach	Stilfs
Feldthurns	Nals	Terlan
Glurns	Naturns	Tiers
Graun im Vinschgau	Natz-Schabs	Toblach
Hafling	Neumarkt	Tramin a. d. Weinstr.
Innichen	Olang	Truden im Naturpark
Jenesien	Prad am Stilfserjoch	Völs am Schlern
Kaltern a. d. Weinstr.	Prags	Vöran
Kastelruth	Rasen-Antholz	Welschnofen
Klausen	Ratschings	Wolkenstein in Gröden



Art. 20 – Saisonzulage

Aufgrund der im KV TVD zuerkannten Vorrechte für befristete Verträge, die aus saisonalen Gründen gemäß den obigen Artikeln abgeschlossen werden, ist eine Saisonzulage in Höhe von 8% vorgesehen, die auf die Grundentlohnung, die Teuerungszulage und den dritten Gehaltsbestandteil berechnet wird. Die Zulage wirkt sich also auf alle vertraglichen Leistungen (13. und 14. Monatsgehalt, Urlaub, Überstunden usw.) aus.

Bei Umwandlung des Arbeitsvertrages in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis oder bei unbefristeter Wiedereinstellung innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Beendigung des befristeten Saisonvertrages gemäß den obigen Artikeln, wird der Betrag dieser Zulage in einen absorbierbaren Übertarif umgewandelt.

Art. 21 – Monatslohn

In der monatlichen Entlohnung der Saisonverträge können das 13. und 14. Monatsgehalt anteilig enthalten sein. Dies muss im individuellen Arbeitsvertrag ausdrücklich angegeben werden.

Art. .. – Vorrangrecht

Die Arbeitnehmer/innen, die aus saisonalen Gründen mit einem befristeten Arbeitsvertrag gemäß den obigen Artikeln eingestellt werden, können die Vorrangrechte mit den in Art. 24 des Legislativdekrets Nr. 81/2015 genannten Fristen und Modalitäten geltend machen.

Neben dem Vorrangrecht bei Saisonarbeit gemäß Art. 24, Absatz 3 gelten für die aus saisonalen Gründen mit befristetem Vertrag eingestellten Arbeitnehmer/innen auch die Vorrangrechte laut Art. 24, Absatz 1 (unbefristete Einstellung) und Absatz 2 (arbeitende Mütter) mit den im vorgenannten Artikel vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten.

Art. .. – Vorzeitige Kündigung

Der/die Arbeitnehmer/in kann den befristeten Saisonvertrag unter Einhaltung der in Art. 241 des KV TVD für die jeweilige vertragliche Einstufung und das jeweilige Dienstalter vorgesehenen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen.

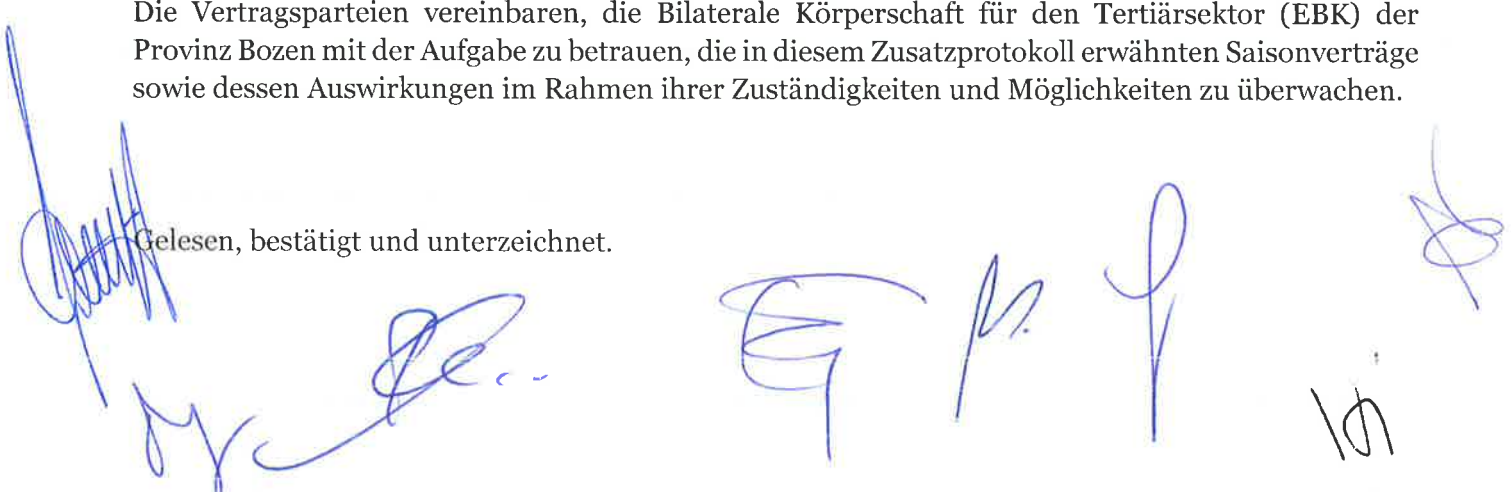
4. Dieses Zusatzprotokoll wird versuchsweise ab dem 21.06.2019 eingeführt und bleibt bis zum 31.12.2020 in Kraft.

Bei gesetzlichen oder vertraglichen Änderungen treffen sich die Vertragsparteien für die allfällig notwendigen Anpassungen und Ergänzungen.

Gemeinsame Erklärung

Die Vertragsparteien vereinbaren, die Bilaterale Körperschaft für den Tertiärsektor (EBK) der Provinz Bozen mit der Aufgabe zu betrauen, die in diesem Zusatzprotokoll erwähnten Saisonverträge sowie dessen Auswirkungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten zu überwachen.

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet.

The bottom of the page features several handwritten signatures in blue ink. On the left, there is a large, complex signature. To its right, there are several smaller, more stylized signatures, including one that appears to be 'E.P.' and another that looks like 'I'. On the far right, there is a signature that resembles '10'.

Protokollvermerk

Beim vorliegenden Abkommen handelt es sich um eine Übersetzung des italienischen Originaltextes. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass im Falle von Auslegungsschwierigkeiten ausschließlich der italienische Originaltext als authentisch und wirksam angesehen wird.

Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol

Asgb Handel

Filcams Cgil/Agb

Fisascat Sgb/Cisl

Uiltucs Uil/Sgk

The image shows four handwritten signatures in blue ink, each written on a horizontal line. The signatures are: 1. A large, stylized signature starting with 'H' and 'D'. 2. A signature that appears to be 'Asgb Handel'. 3. A signature that appears to be 'Filcams Cgil/Agb'. 4. A signature that appears to be 'Fisascat Sgb/Cisl'. The fourth signature is partially obscured by a large, diagonal scribble.

